

Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Postfach
 59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
 Stiftstraße 53
 59494 Soest

Tel. 02931/82-5113

Soest, den 04.08.2023

Flurbereinigungsverfahren Sundern - Hachen
 Az.: 61311; 33.03.46.06-007

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt, nachdem ein begründeter Einwand behoben worden ist:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 07. – 16. November 2022 in der Stiftstraße 53 in 59494 Soest ausgelegen haben und im Anhörungstermin am 07. – 16. November 2022 in der Stiftstraße 53 in 59494 Soest von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Gesamtwertzahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche	Wert
Enkhausen	1	6	4.274qm	2.329,32	VK(A)	12	135qm	20,25
			neu:	2.687,10	A(A)	3	135qm	378,00
Enkhausen	1	104	3.347qm	23.706,80	SI	2	1.991qm	19.910,00
			neu:	9.371,60	A	3	1.991qm	5.574,80

Enk- hau- sen	1	105	977qm	4.913,90	SI	2	325qm	3.250,00
			neu:	2.573,90	A	3	325qm	910,00
Enk- hau- sen	1	159	5.304qm	24.556,50	SI	2	1.448qm	14.480,00
			neu:	14.130,90	A	3	1.448qm	4.054,40

Für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse festgestellt, wie sie in der geänderten Wertermittlungskarte und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft.
Bei einem begründeten Einwand wurden wie o. a. die Wertermittlungsergebnisse geändert.

Es wurde die bisherige Einstufung als Siedlungsfläche verwendet, da es sich bei dem erfassten Gebiet der Bodenverbesserungsmaßnahme um eine aus Zuteilungssicht unveränderliche Sonderfläche handelt. Mit dem vorgebrachten Einwand wird jedoch eine Einstufung als Ackerfläche, wie örtlich vorhanden, angestrebt.

Der Einwand wird von der Flurbereinigungsbehörde als begründet angesehen.

Die Einstufung erfolgt nun auf Basis der Bodenschätzungsergebnisse ohne Berücksichtigung der laufenden Bodenverbesserungsmaßnahme, die frühestens im Herbst 2024 zur Umsetzung kommen soll.

Die benachbarten östlichen Ackerflächen weisen Ackerzahlen von 22 bzw. 28 auf. Weiterhin bestätigt ein Gutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüros Thomas Baum vom 08.07.2020 die vorliegenden Bodenschätzungsangaben auch für den bisher als Siedlungsfläche eingestuften Bereich.

Auch das durch den betroffenen Bereich außerhalb der örtlichen Wegegrenzen verlaufende Wegeflurstück wird im Zuge der Änderung der Wertermittlung als Ackerfläche bewertet.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Ein nicht begründeter Einwand wurde als unbegründet zurückgewiesen und die Teilnehmerin entsprechend informiert.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2263>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

A. Blennemann
(Blennemann)

